



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1980

3.1 Aufgaben des HRZ

urn:nbn:de:hbz:466:1-12345

3. Das Hochschulrechenzentrum (HRZ)

Die nachfolgenden Abschnitte 3.1, 3.3 und 3.4 enthalten Grundsätze zu einer Satzung für das HRZ. Der Abschnitt 3.2 gibt eine Übersicht über die anfallenden Tätigkeiten im HRZ. Er ist kein Vorschlag für eine Organisationsstruktur eines HRZ. Deren Regelung bleibt der Hochschule entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorbehalten.

3.1 Aufgaben des HRZ

Entsprechend dem Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in NW vom 12.2.1974 (vgl. Anhang A.1) und dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13.9.1974 (vgl. Anhang B) wird, sofern der Umfang der ADV-Aufgaben an der Hochschule dies rechtfertigt, ein HRZ errichtet. Es hat die Funktion einer zentralen Betreuungsorganisation zur Unterstützung der in den Abschnitten 2.2 und 2.3 beschriebenen Aufgaben und Ziele der ADV im Hochschulbereich. Sofern es zweckmäßig ist, soll das HRZ mehreren benachbarten Hochschulen dienen.

Ihm obliegen:

- Betrieb der dem HRZ unterstellten ADV-Anlagen für Aufgaben in Forschung, Lehre und hochschulbetriebliche Aufgaben. Dies beinhaltet nicht die fachtechnische Aufsicht über die an den Anlagen bearbeiteten Probleme
- Betreuung sonstiger der Hochschule verfügbarer Datenverarbeitungskapazitäten
- Koordinierung der ADV-Vorhaben an der Hochschule und Planung dieser Vorhaben gemeinsam mit ihren Trägern
- Unterweisung, Beratung und Unterstützung der ADV-Anwender der Hochschule
- Durchführung von ADV-spezifischen Aufgaben auf dem Gebiete der Forschung und Lehre an der Hochschule, soweit diese Aufgaben nicht von den Fachbereichen übernommen werden können